

Satzung
der ZOA Deutschland gGmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

ZOA Deutschland gGmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bonn.

§ 2 Dauer und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft wird für unbestimmte Zeit gegründet.

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Gegenstand des Unternehmens

1.

Gesellschaftszweck ist

- a) die Unterstützung einer nachhaltigen Verbesserung der Lebensumstände von Flüchtlingen, Heimatlosen und Opfer von Katastrophen, sowohl durch die Leistung von Nothilfe als auch durch Hilfe beim Wiederaufbau;
- b) die Information der deutschen und der europäischen Öffentlichkeit über die Probleme im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Heimatlosen und Opfern von Konflikten und Katastrophen, um die gesellschaftliche Grundlage und das Engagement für die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;
- c) der Einsatz für die Rechte von Flüchtlingen, Heimatlosen und Opfern von Konflikten und Katastrophen;
- d) das Einwerben von Geld mit dem Ziel, dieses auszukehren an gemeinnützige Organisationen und an Projekte mit einem gemeinnützigen Zweck. Weiterhin hat die Gesellschaft den Zweck, gesellschaftliche Belange zu beherzigen, Kenntnis, Erfahrung und Expertise zur Verfügung zu stellen, sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands und weiterhin alles was den vorgenannten Zwecken dienlich sein kann,
- e) die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit in fragilen Ländern, insbesondere in und nach Konflikten und Katastrophen.
- f) die Förderung des Umweltschutzes in fragilen Ländern, einschließlich des Klimaschutzes.

2.

Die Gesellschaft darf alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich sind. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie Zweigniederlassungen zu errichten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung; sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Gesellschaft darf ihre Mittel nur an andere Körperschaften zur Verwirklichung von steuerbegünstigten Zwecken im Sinne dieses Absatzes weiterleiten. Bei inländischen Begünstigten muss es sich überdies um steuerbegünstigte Körperschaften oder um Körperschaften des öffentlichen Rechts handeln. Die Weiterleitung von Mitteln der Gesellschaft an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, zeitnah aussagekräftige Rechenschaftsberichte über die Verwendung der von der Gesellschaft erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsgemäßen Zwecke der Gesellschaft verfolgt werden, oder kommt der Empfänger der Mittel seiner Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Gesellschaftsmittel unverzüglich eingestellt.

Die Förderung kann den gesamten Katalog des § 52 Abs. 2 AO umfassen, sowie 53 AO, insbesondere Projekte der Förderung der Unterbringung von Flüchtlingen und Heimatlosen sowie Opfern von Konflikten und Katastrophen, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten, der Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, sowie Hilfe für Opfer von Katastrophen, der Förderung der Rettung aus Lebensgefahr, sowie der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

3.

Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Die Gesellschafter halten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

4.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Beschlüsse über Änderungen des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes sowie dieses Paragrafen dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Behörde nicht berühren.

§ 5 Stammkapital

1.

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro (i.W. fünfundzwanzigtausend Euro).

2.

Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nr. 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 Euro.

3.

Die Geschäftsanteile übernimmt die Stiftung niederländischen Rechts Stichting ZOA, gesetzlich vertreten durch die gemeinschaftlich vertretungsberechtigten Geschäftsführer C. Lukkien und A. van Wessel.¹

4.

Das Stammkapital ist vor Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister in voller Höhe in bar einzuzahlen.

§ 6 Geschäftsführung und Vertretung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsführer oder einzelnen von ihnen Einzelvertretungsberechtigung erteilen und sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

§ 7 Gesellschafterversammlungen

1.

Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen, wobei jeder Geschäftsführer einzeln einberufungsberechtigt ist.

2.

Aus wichtigem Grund kann jeder Gesellschafter jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Wenn der/die Geschäftsführer dem Verlangen nicht in angemessener Frist nachkommen, ist jeder Gesellschafter selbstberechtigt, die außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen.

3.

Die Einberufung ist schriftlich, faxschriftlich oder per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn (10) Werktagen zu richten; bei Eilbedürftigkeit kann die Einberufung mit angemessener kürzerer Frist erfolgen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post bzw. der Versendung (Im Falle von Telefax und E-Mail Einladungen) folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei Berechnung der Frist nicht mitgezählt.

4.

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend bzw. vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschließen kann. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Gesellschafterversammlung kann ganz oder teilweise mit persönlicher Anwesenheit oder virtuell (Videotelefonie, Telefonkonferenz, etc.) abgehalten werden, sofern es von der Mehrheit der

¹ Sämtliche Geschäftsanteile der Stichting ZOA wurden 2019 auf vier in Deutschland ansässige Gesellschafter zu gleichen Teilen (jeweils 25%) notariell übertragen.

Gesellschafter erwünscht ist. Auch ist eine virtuelle Zuschaltung von einzelnen Gesellschaftern ist möglich.

5.

Gesellschafterversammlungen finden grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt.

6.

Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigungen geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

7.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen mit schriftlicher Vollmacht ausgestatteten Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 8 Gesellschafterbeschlüsse

1.

Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst.

2.

Beschlüsse der Gesellschafter können jederzeit ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden, sofern sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen und nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben. Die Beschlussfassung kann entweder schriftlich im Umlaufverfahren oder per Telefax, E-Mail, Chat oder Videokonferenz erfolgen. Soweit über die Gesellschafterbeschlüsse nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird oder der Gesellschafterbeschluss schriftlich im Umlaufverfahren gefasst wird, ist über jeden gefassten Gesellschafterbeschluss (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen.

3.

Je EUR 1,-- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorsehen.

§ 9 Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1.

Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und falls erforderlich des Lageberichts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

2.

Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.

3.

Die Gesellschaft kann nur insoweit Rücklagen bilden und/oder Mittel ansammeln, als dies für eine gemeinnützige Körperschaft rechtlich und steuerlich zulässig ist.

§ 10 Auflösung, Zweckfortfall

1.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Gesellschaft fällt das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Ziele dieser Satzung (§ 3).

2.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§ 11 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 12 Gründungskosten

Die Gründungskosten (Gerichts-, Notar- und Rechtsberatungskosten in Höhe bis zu Euro 1.250,-) trägt die Gesellschafterin.